

Wettspielordnung (WO) des HTV 2020
(Änderungen in roter Schrift)

A. Allgemeiner Teil	4
Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Genehmigungen	4
§ 3 Ausschreibung	4
§ 4 Durchführung	4
§ 5 Tenniskleidung - Schuhe - Schläger - Bälle	5
§ 6 Teilnahmeberechtigung	5
§ 7 Dauer der Spielberechtigung	5
§ 8 Alterseinteilung	5
§ 9 Rangliste	6
B. Einzelmeisterschaften – Turnier-Tennis	6
§ 10 Hessische Meisterschaften	6
§ 11 Bezirksmeisterschaften	6
§ 12 Kreismeisterschaften	7
C. Mannschaftsmeisterschaften	7
I. Allgemeines	7
§ 13 Zuständigkeit	7
§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften	7
§ 15 Spielklassen	7
§ 16 Wettkampfsystem	9
§ 17 Wettkampfleitung	9
§ 18 HessenTennisOnline (HTO)	9
§ 19 Freiplätze / Hallenplätze	9
II. Vereine	10
§ 20 Teilnahmerecht von Vereinen	10
§ 21 Mannschaftsspielgemeinschaften	10
§ 22 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen	10

III. Spieler	11
§ 23 Teilnahmerecht von Spielern - Aktive und Senioren -	11
§ 24 Teilnahmerecht von Spielern - Jugend -	11
§ 25 Teilnahmerecht von Ausländern und Staatenlosen	11
§ 26 Wettkampfsperre / Verlust des Teilnahmerechts von Spielern	12
IV. Meldungen für den Mannschaftswettbewerb	12
§ 27 Mannschaftsstärke	12
§ 28 Mannschaftsmeldung	12
§ 29 Zurückziehen von Mannschaften	13
§ 30 Namentliche Mannschaftsmeldung	13
§ 31 Meldung in zwei Altersklassen	14
§ 32 Meldung von Jugendlichen bei den Aktiven	14
§ 33 Korrektur der Namentlichen Mannschaftsmeldung	14
§ 34 Nachmeldungen zur Namentlichen Mannschaftsmeldung	14
§ 35 Ummeldungen zur Namentlichen Mannschaftsmeldung	14
§ 36 Anfangszeiten	14
§ 37 Wettkampfverlegungen	15
§ 38 Spielmodus / Wettspielwertung	16
§ 39 Wettkampfwertung	16
§ 40 Tabellenwertung	16
§ 41 Schiedsrichter	16
§ 42 Oberschiedsrichter	17
§ 43 Rechte und Pflichten des gastgebenden Vereins	17
§ 44 Mannschaftsführer / Spielerbetreuung	17
§ 45 Mannschaftsaufstellung (allgemeine Regeln)	17
§ 46 Mannschaftsaufstellung Einzel	18
§ 47 Mannschaftsaufstellung Doppel	18
§ 48 Wettkampfbeginn Einzel	18
§ 49 Wettkampfbeginn Doppel	19
§ 50 Wettspielunterbrechungen / Pausen	19
§ 51 Regen zu Beginn des Wettkampfs und Fortsetzung von Wettspielen nach Regenunterbrechung	19
§ 52 Wettkampfabbruch / Wettkampfausfall	19
§ 53 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe	20

§ 54 Nichtantreten von Mannschaften	21
§ 55 Nichtantreten von Spielern	21
§ 56 Wettkampfbericht	21
VII. Rechtsordnung	22
§ 57 Maßnahmen der Spielleiter	22
§ 58 Protest	22
§ 59 Berufung	23
§ 60 Verfahren	23
§ 61 Ausschlussfrist	23
D. Schlussbestimmungen	23
§ 62 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften	23
§ 63 Erläuterungen	24
§ 64 Änderung der Wettspielordnung	24
Spiellizenzordnung (SpLO) des HTV 2018	25

A. Allgemeiner Teil

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung (WO) sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen dieser WO soll nicht den Zweck verfolgen, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese WO gilt für alle Wettkampfveranstaltungen, die vom Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV) und/oder einem seiner Bezirke oder Kreise durchgeführt werden.
2. Die Spiellizenzordnung und der Ordnungskatalog des HTV sind Bestandteil dieser Ordnung.
3. Bei allen Wettkampfveranstaltungen müssen die Regeln dieser WO, die Spielregeln der ITF und - falls hier nicht anders geregelt - die WO des DTB einschließlich der Tiebreak-Regel befolgt werden.
4. Bei allen Veranstaltungen nach Teil B gelten zusätzlich die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB.
5. Der Verhaltenskodex des HTV wird bei allen Veranstaltungen nach Teil B und C angewendet, soweit mindestens ein DTB B-OSR bestellt ist.
6. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts in die Bezeichnung eingeschlossen sind.
7. Tennisspieler- und Spielerinnen mit Behinderung können gleichberechtigt an allen Mannschaftswettbewerben teilnehmen. Bei Rollstuhlaktiven darf der Ball vor dem Rückschlag zweimal aufspringen.

§ 2 Genehmigungen

1. Der Genehmigung durch den Sportausschuss des HTV unterliegen:
 - a) alle Hessischen Meisterschaften
 - b) alle Mannschaftswettbewerbe
 - c) alle Bezirksmeisterschaften
 - d) alle Kreismeisterschaften
 - e) alle allgemeinen Turniere und Einladungsturniere, sofern diese nicht der Genehmigung des DTB unterliegen
 - f) LK-Turniere
2. Die Anmeldung einer Veranstaltung nach Ziff. 1 c bis f erstreckt sich auf Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe.

§ 3 Ausschreibung

Die Ausschreibung einer Veranstaltung nach § 2 Ziff. 1 a, c, d, e und f ist vor der Veröffentlichung oder Versendung dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport vorzulegen. Sie gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet wird. Sie muss alle Angaben gemäß der DTB Turnierordnung (DTB TO) enthalten.

§ 4 Durchführung

1. Für die Durchführung aller in § 2 Ziff. 1 a, c, d, e und f genannten Turniere und Meisterschaften gelten die ITF Regeln und die DTB Turnierordnung, sofern keine abweichenden Regelungen durch den HTV genehmigt wurden.
2. Für die Durchführung aller Mannschaftswettbewerbe nach § 2 Ziff. 1 b gelten die Regeln der ITF und Abschnitt C dieser WO (Mannschaftsmeisterschaften).

§ 5 Tenniskleidung - Schuhe - Schläger - Bälle

1. Grundsätzlich darf bei Wettspielen einschl. des Einschlagens nur Tenniskleidung getragen werden. Es gelten die Vorschriften der DTB Wettspielordnung (DTB WO).
2. Es muss für den Belag das geeignete Schuhwerk getragen werden.
3. Die Tennisschläger müssen den ITF Regeln entsprechen.
4. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 - 3 muss vom Gegenspieler zum Zeitpunkt des Entstehens dem Verursacher mitgeteilt werden. Soweit keine Abhilfe geschaffen wird, führt dies zum Verlust des Wettspiels.
5. Das Präsidium des HTV legt die zu spielenden Ballmarken fest (auch für die Hobbyrunde). Die festgelegten Ballmarken sind zwingend vorgeschrieben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht dazu, dass die Aufnahme des Wettspiels verweigert werden kann. Es wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.
6. Die Ballmarken werden jährlich vor Beginn der Mannschaftswettbewerbe in HTO veröffentlicht.

§ 6 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt für Wettspielveranstaltungen des HTV sind Tennisspieler, die
 - eine gültige Spiellizenz gem. der Spiellizenzordnung vorweisen können und
 - Mitglied in einem hessischen Tennisverein sind.Für Einzelmeisterschaften kann die Teilnahmeberechtigung auch durch eine vorläufige Bescheinigung des HTV erworben werden. Näheres regelt die Spiellizenzordnung.
2. Die Voraussetzungen gelten auch für Ausländer und Staatenlose. Für Mannschaftswettbewerbe gilt für diesen Personenkreis zusätzlich § 25.

§ 7 Dauer der Spielberechtigung

1. Ein Spieler darf in der Zeit vom 01.04. eines Jahres bis zum 30.9. desselben Jahres nur für einen deutschen Landesverband und einen diesem angehörenden Verein Mannschaftswettkämpfe bestreiten mit Ausnahme der Regelung in Ziff. 3 (Ausnahmegenehmigung Jugendliche).
Unabhängig davon sind Spieler, die ab dem 01.10. an einer Winterrunde teilnehmen, nur für diesen Verein bis zum Abschluss der Winterrunde spielberechtigt.
2. Spielt ein gemeldeter Spieler entgegen Abs. 1 in einem anderen Verband oder Verein, wird mit Kenntnis des Vergehens der meldende Verein mit einem Ordnungsgeld von 150,00 € auf Landesebene und 75,00 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt. Der Spieler wird für alle Wettkämpfe im Bereich des HTV gesperrt. Weitere Folgen siehe § 30.2 (Namentliche Meldung).
3. Für Jugendliche können Ausnahmen von dieser Regelung auf Vorschlag des Jugendausschusses durch den Erweiterten Sportausschuss festgelegt werden.
4. Ein Wechsel der Teilnahmeberechtigung ist nur möglich in der Zeit vom 01.10. bis 15.03. des Folgejahres (siehe SpLO).

§ 8 Alterseinteilung

1. Aktive
(Maßgeblich für die Spielberechtigung ist die Vollendung des 13. Lebensjahres am 31.12. im Veranstaltungsjahr)
2. Senioren

Herren 30	Damen 30	Vollendung des 30. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 40	Damen 40	Vollendung des 40. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 50	Damen 50	Vollendung des 50. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 55		Vollendung des 55. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr

Herren 60	Damen 60	Vollendung des 60. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 65	Damen 65	Vollendung des 65. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 70		Vollendung des 70. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 75		Vollendung des 75. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr
Herren 80		Vollendung des 80. Lebensjahres im Veranstaltungsjahr

3. Jugend

U21	21 J. u. jünger	21. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U18	18 J. u. jünger	18. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U16	16 J. u. jünger	16. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U14	14 J. u. jünger	14. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U12	12 J. u. jünger	12. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U11	11 J. u. jünger	11. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet
U10	10 J. u. jünger	10. Lebensjahr am 31.12. d. Vj. des Veranstaltungsjahres noch nicht vollendet

§ 9 Rangliste

1. Der Sportausschuss benennt einen Ranglistenausschuss, der die B-Einstufungen für die Mannschaftswettbewerbe sowie die Einstufungen für das Leistungsklassen-System (LK-System) vornimmt.
2. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke sind die jeweils gültige Deutsche Rangliste, Damen und Herren, die durch den Ranglistenausschuss des HTV festgelegten B-Nummern und die Einstufungen in die Leistungsklasse.
B-Nummern für Spieler der Landes-, Bezirks- und Kreisebene können durch die Spieler oder die Vereine beim Ranglistenausschuss beantragt werden.
3. Gemeldet werden muss nach Spielstärke gemäß Ziff. 2.

B. Einzelmeisterschaften – Turnier-Tennis

§ 10 Hessische Meisterschaften

1. Der HTV erkennt als Hessische Meisterschaften an:
 - die Hessischen Meisterschaften Aktive
 - die Hessischen Meisterschaften Senioren
 - die Hessischen Meisterschaften Jugend
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften Aktive
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften Senioren
 - die Hessischen Hallenmeisterschaften Jugend
2. Die Vergabe der Ausrichtung dieser Veranstaltungen erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des HTV durch den Sportausschuss bzw. durch den Jugendausschuss.
3. Die Festlegung der auszuspielenden Konkurrenzen und die Benennung der Turnierausschüsse nimmt für die Jugendmeisterschaften der Jugendausschuss und für alle anderen Meisterschaften der Sportausschuss vor.

§ 11 Bezirksmeisterschaften

1. Die Bezirke führen alljährlich unter Beachtung der §§ 2 und 3 in eigener Verantwortung und Zuständigkeit Bezirksmeisterschaften durch, für die § 10 sinngemäß Anwendung findet.
2. Für die Teilnahmeberechtigung gelten die §§ 6 bis 8. Es ist unzulässig, an den Meisterschaften mehrerer Bezirke teilzunehmen.
3. Bei Jugendlichen, die in zwei Vereinen spielen, ist die Vereinszugehörigkeit entscheidend, für die der Jugendliche in Erwachsenenmannschaften spielt.

§ 12 Kreismeisterschaften

Wie § 11 (Bezirksmeisterschaften)

C. Mannschaftsmeisterschaften

I. Allgemeines

§ 13 Zuständigkeit

1. Der Erweiterte Sportausschuss legt einen Rahmenterminplan für alle Spielklassen fest, der für die Landesebene, Bezirke und Kreise bindend ist.
2. Der Sportausschuss
 - erstellt die Ausschreibungen für die Mannschaftswettbewerbe
 - legt die Termine für die Mannschaftswettbewerbe fest
 - bestimmt die Zahl der Mannschaften in den einzelnen Spielklassen auf Landesebene und ergänzt diese falls erforderlich
 - regelt den Auf- und Abstieg
 - bestimmt die Zahl der in den einzelnen Spielklassen spielenden Mannschaften und die Gruppenstärke
 - regelt die Einstufung von Mannschaften die die Altersklasse wechseln wollen
 - nimmt die Auslosung der Gruppen vor
 - erstellt die Spielpläne
 - erlässt Zusatzbestimmungen
3. Die Bezirks- und Kreisvorstände
 - regeln den Spielbetrieb auf ihren Ebenen gemäß Ziff. 1 unter Beachtung von Ziff. 2.
 - Sie können Zusatzbestimmungen erlassen, die nicht im Widerspruch zur WO oder anderen Ordnungen des HTV und ggf. des DTB stehen und durch diese Organe nicht bereits abschließend behandelt wurden.

§ 14 Hessische Mannschaftsmeisterschaften

1. Der HTV erkennt als Hessische Mannschaftsmeister an:
Herren, Damen, Herren 30, Damen 30, Herren 40, Damen 40, Herren 50, Damen 50, Herren 60, Damen 60, Herren 65, Herren 70, Junioren U 18, Juniorinnen U 18, Junioren U 14, Juniorinnen U 14, Junioren U 12, Juniorinnen U 12.
Der Austragungsmodus zur Ermittlung der Hessischen Mannschaftsmeister wird vom Sportausschuss festgelegt, für die Jugend durch den Jugendausschuss.

§ 15 Spielklassen

1. Alle Spielklassen im Bereich des HTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse zwischen den Spielern und den Vereinen vorliegen.
2. Die Mannschaftswettbewerbe werden in den folgenden Spielklassen ausgetragen.

a) auf Landesebene in der

1. Hessenliga
2. Verbandsliga
3. Gruppenliga

in der jeweils nachfolgenden Alterseinteilung:

Herren	Damen
Herren 30	Damen 30
Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50

Herren 55

Herren 60	Damen 60
Herren 65	Damen 65
Herren 70	
Herren 75	
Herren 80	

b) auf Bezirksebene in der

1. Bezirksoberliga
2. Bezirksliga A
3. Bezirksliga B

Herren	Damen
Herren 30	Damen 30
Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50
Herren 55	
Herren 60	Damen 60
Herren 65	Damen 65
Herren 70	
Herren 75	
Herren 80	
Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Junioren U 12	Juniorinnen U 12
Junioren U10	Juniorinnen U10
Junioren U8	Juniorinnen U8

c) auf Kreisebene

1. Kreisliga A
2. Kreisliga B
3. Kreisliga C

Herren	Damen
Herren 30	Damen 30
Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 40	Damen 40
Herren 50	Damen 50
Herren 55	
Herren 60	
Herren 65	
Herren 70	
Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Junioren U 12	Juniorinnen U 12
Junioren U 10	Juniorinnen U 10
Junioren U 8	Juniorinnen U 8

Anmerkungen:

Der Wettbewerb der Juniorinnen und Junioren U 8 wird besonders ausgeschrieben und durchgeführt.

Im Bezirk Frankfurt gilt statt der Bezeichnung „Kreisligen“ der Begriff „Stadtligen“.

§ 16 Wettkampfsystem

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden ab einer Gruppenstärke von 4 Mannschaften durchgeführt und zwar ab einer Gruppenstärke von 6 Mannschaften in einfacher Punktrunde, darunter in Hin- und Rückrunde.
2. Der Wechsel innerhalb der Spielklassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt, der sich aus den Abschlusstabellen ergibt.
3. Näheres regeln die Zusatzbestimmungen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.
4. Neue Mannschaften beginnen grundsätzlich in der untersten Spielklasse. Für bestehende Mannschaften, die die Altersklasse/Teamstärke wechseln wollen, können in Ausnahmefällen andere Regelungen getroffen werden. Ein Altersklassenwechsel ist nur in eine der zwei nächstälteren Altersklassen möglich. Eine Übernahme der Spielklasse kann nicht garantiert werden. Zuständig sind die jeweiligen Gremien auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene.
5. Pro Altersklasse und Mannschaftsstärke, darf ein Verein in der höchsten Spielklasse auf Landesebene, der Hessenliga, nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

§ 17 Wettkampfleitung

1. Für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe sind die jeweiligen Spielleiter für ihren Bereich zuständig.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - Entscheidung über Wettkampfverlegungen (§ 37)
 - Kontrolle der Wettkampfberichte bzw. der Einträge in HTO
 - Entscheidung bzgl. endgültiger Platzierungen (§ 39.3)
 - Veröffentlichung der Tabellen als Abschlusstabellen (Auf- und Absteiger gekennzeichnet)
 - Entscheidung über Proteste in erster Instanz
 - Maßnahmen aufgrund der Rechtsordnung (siehe § 57)
 - Entscheidung nach § 40.2 (Abschlusstabelle)

§ 18 HessenTennisOnline (HTO)

Die Abwicklung der Mannschaftswettbewerbe erfolgt durch den Einsatz des Informationssystems HessenTennisOnline (HTO). Die Teilnahme an HTO ist verpflichtend.

§ 19 Freiplätze / Hallenplätze

1. Für alle Mannschaftswettbewerbe auf Landesebene (§ 15 a) sind nur Freiplätze, für alle übrigen Mannschaftswettbewerbe (§ 15 b und c) sind neben den Freiplätzen auch Hallenplätze zugelassen.
2. Werden mehr Mannschaften gemeldet als Platzkapazität vorhanden ist und können dadurch angesetzte Spiele nicht ausgetragen werden, werden diese gemäß der Reihenfolge nach § 15 von Verbandsseite auf Ausweichspieltage verlegt.
3. Grundsätzlich müssen für einen Wettkampf mindestens zwei Plätze - bei den Spielen der Hessenliga Damen und Herren mindestens drei Plätze - mit gleichem Belag zur Verfügung gestellt werden.
4. Stellt ein Verein mehr als zwei Plätze mit gleichem Belag zur Verfügung, ist mit dem Wettkampf auf allen zur Verfügung stehenden Plätzen zu beginnen.
5. Sandplätze haben keinen Vorrang vor Hart- oder Kunststoffplätzen bzw. bei Hallenspielen vor Teppich- oder anderen Hallenböden.
6. Vereine, die beabsichtigen ihre Wettkämpfe auf Freiplätzen und in der Halle durchzuführen, müssen unter Beachtung von § 15 und § 36 für ranghöhere Mannschaften vorrangig die vorhandenen Freiplätze einplanen. Gruppenegegnern, deren Wettkämpfe in der Halle ausgetragen werden sollen, ist dies schriftlich mitzuteilen.
7. Für Spiele der Hessenliga Aktive muß eine Halle angeboten werden und das Spiel im Falle

- der Unbespielbarkeit der Plätze am selben Tag dort beendet werden.
8. Die Spieler sind verpflichtet, in der Halle das für diese Halle geeignete Schuhwerk zu tragen. Der gastgebende Verein gibt in HTO den Hallenbelag mit dem Zusatz „Tennisschuhe mit glatten Sohlen“ oder „Tennisschuhe mit Profilsohlen“ an.
 9. Nach 21.00 Uhr darf ein Wettspiel nur noch in gegenseitigem Einvernehmen angesetzt werden.
 10. Das Spielen unter Flutlicht ist nur im gegenseitigen Einverständnis möglich.

II. Vereine

§ 20 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftswettbewerben können alle Vereine, die dem HTV angehören und über mindestens zwei vom Platzbelag gleichartige Plätze (§ 19) verfügen, teilnehmen. § 19.1 bleibt unberührt.

§ 21 Mannschaftsspielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften (MSG) können von maximal drei Vereinen, die demselben Tennisbezirk angehören, gebildet werden. Bezirksübergreifende MSG können nur mit Zustimmung des Erweiterten Sportausschusses des HTV gebildet werden.
2. Im Gründungsjahr darf die MSG bei den Aktiven (Damen und Herren) nur auf Kreis- oder auf Bezirksebene spielen. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Spielklasse ist die höchste Klasse, in der einer der an der MSG beteiligten Vereine im Vorjahr gespielt hat. Ein Aufstieg zur Landesebene ist für eine Aktivenmannschaft möglich. Die Änderung einer bestehenden MSG, durch Erweiterung eines dritten Vereins oder Austausch eines beteiligten Vereins durch einen neuen Verein, ist einer Neugründung gleichzusetzen und bei den Aktiven nur auf Kreis- und Bezirksebene möglich. Bei Neugründungen auf Landesebene besteht ein Genehmigungsvorbehalt des Spielleiters.
3. Der im Namen der MSG zuerst genannte Verein (Verein A) ist federführender und allein haftender Ansprechpartner für den HTV, die Bezirke, die Kreise und die Vereine (siehe § 43 HTV WO). Es werden möglichst alle Vereine genannt, allerdings können die Namen der Vereine der MSG nur eingeschränkt in HTO dargestellt werden. Ein Federführungswechsel ist nicht möglich.
4. In den Altersklassen, in denen die Spielgemeinschaft Mannschaften stellt, dürfen die beteiligten Vereine keine eigenen Mannschaften melden.
5. Die Meldung der MSG muss mit der Mannschaftsmeldung bis zum 10.12. erfolgen.
6. Allen Gruppenegegnern ist bis zum 20. April des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der MSG durchgeführt werden, diese ist in HTO zu erfassen.
7. Im Falle der Auflösung der MSG verbleibt der zuerst genannte Verein in der erreichten Spielklasse. Verzichtet dieser Verein, haben zunächst der zweitgenannte Verein und dann der zuletzt genannte Verein das Recht zur Wahrnehmung der Spielklassenzugehörigkeit.

§ 22 Verlust des Teilnahmerechts von Vereinen

Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des HTV oder seiner Untergliederungen verstoßen oder mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht, auch vorübergehend, vom Präsidium des HTV durch Beschluss entzogen werden.

III. Spieler

§ 23 Teilnahmerecht von Spielern - Aktive und Senioren -

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben sind nachfolgende Spieler, die in der Namentlichen Meldung aufgeführt sind und die Voraussetzungen nach §§ 6 – 8 erfüllen.
2. Spieler, die die oben genannten Voraussetzungen für die jeweilige Altersklasse erfüllen, können maximal für zwei Altersklassen gemeldet werden und daran teilnehmen, sofern die Mannschaften dem gleichen Verein oder einer MSG, mit Beteiligung dieses Vereins, angehören.
3. In Auf- und Abstiegsspielen und Endrunden dürfen spielberechtigte Spieler der jeweiligen Mannschaften auf den Meldeplätzen 1 – 3 der namentlichen Meldeliste eingesetzt werden, wenn sie in der laufenden Saison in der betreffenden Mannschaft mindestens in zwei Wettkämpfen zum Einsatz gekommen sind, bei Vierermannschaften auf den Meldeplätzen 1 - 2 der namentlichen Meldeliste.

§ 24 Teilnahmerecht von Spielern - Jugend -

1. Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben der Jugend sind alle Spieler, die die Altersvoraussetzung des § 8.2 erfüllen, in der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind und eine gültige Spiellizenz besitzen.
2. Sie können auch an den Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, sofern sie am 31.12. des Vorjahres das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Für Jugendliche gelten die Beschränkungen des Einsatzes in verschiedenen Altersklassen entsprechend § 23.2 und § 25.1 nicht, jedoch müssen die Mannschaften, in denen der Jugendliche spielt, dem gleichen Verein bzw. einer Spielgemeinschaft dieses Vereins angehören.
4. Jugendliche, die an Mannschaftswettbewerben der Aktiven teilnehmen, können für Mannschaftswettbewerbe im Jugendbereich bei einem anderen Verein eingesetzt werden. Die betreffenden Jugendlichen müssen dem HTV auf besonderem Formblatt bis zum 15. März eines Jahres gemeldet werden.

§ 25 Teilnahmerecht von Ausländern und Staatenlosen

1. In allen Spielklassen sind in jedem Wettkampf bei 6er-Mannschaften jeweils nur zwei Ausländer/Staatenlose und bei 4er-Mannschaften nur ein Ausländer/Staatenloser teilnahmeberechtigt.
2. Werden in einer der in Ziff. 1 genannten Mannschaften mehr Ausländer oder Staatenlose gemeldet als teilnahmeberechtigt sind, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden. Sie verlieren für nachfolgende Mannschaften ihre Teilnahmeberechtigung. Dies gilt auch für Mannschaften, die auf Bundes- oder Regionalligaebene Mannschaften stellen.
3. Ausländer und Staatenlose dürfen eingesetzt werden, wenn für sie bis zum 31.01. bzw. bis zum 15.03. ein Antrag auf Erteilung einer Spiellizenz entsprechend der Spiellizenzordnung gestellt wurde.
4. Ausländer/Staatenlose können den deutschen Spielern gleichgesetzt werden (in diesem Falle wird die Kennzeichnung als Gleichgestellter von der HTV-Geschäftsstelle übernommen), wenn sie ihren Wohnsitz oder eine Arbeitserlaubnis/Arbeitsvertrag oder Ausbildungsnachweis in Deutschland nachweisen. Dabei ist zu beachten:
 - a) Jeder Verein ist für die Richtigkeit der in Ziff. 3 aufgeführten Angaben verantwortlich und hat die Angaben der Spieler zu prüfen.
 - b) Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Änderungen der Angaben bis zum 15.03. beantragt werden.
 - c) Der Nachweis der Angaben ist nur mit behördlichen Dokumenten (Einwohnermeldeamt,

- Finanzamt, Ausbildungs- und Schulbehörde usw.) möglich.
5. Der beantragende Verein hat die Richtigkeit der Daten der namentlichen Mannschaftsmeldung zu prüfen.
 6. Wird ein Spieler eingesetzt, welcher den Nachweis nach § 25 Abs. 4. a – c nicht bringen kann, tritt § 26.3 in Kraft.

§ 26 Wettkampfsperre / Verlust des Teilnahmerechts von Spielern

1. Gegen Spieler, gegen die ein rechtskräftig verhängtes Ordnungsgeld gemäß Ordnungskatalog des HTV verhängt wurde, kann der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport eine Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe erlassen, sofern der Spieler trotz Mahnung an die Vereinsadresse das Ordnungsgeld nicht binnen 14 Tagen nach der Mahnung bezahlt hat. Die Spielsperre für die Mannschaftswettbewerbe muss spätestens sieben Tage nach Zahlung des säumigen Betrages aufgehoben werden.
2. Das Teilnahmerecht eines Spielers erlischt für alle Mannschaften eines Vereins, wenn und solange gegen ihn eine Wettkampfsperre ausgesprochen ist. Näheres regeln die Disziplinarordnung und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.
3. Setzt ein Verein in einem Mannschaftswettbewerb einen Spieler ein, der kein Teilnahmerecht besitzt, so werden das Wettspiel des nicht spielberechtigten Spielers, sowie alle sich daraus ergebenden Spiele mit falscher Aufstellung, im Mannschaftsergebnis mit zu Null für den Gegner gewertet. Die Einzelergebnisse bleiben für die LK-Wertung wie gespielt bestehen. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld von € 150,- auf Landesebene und € 75,- auf Bezirks- und Kreisebene belegt.

IV. Meldungen für den Mannschaftswettbewerb

§ 27 Mannschaftsstärke

1. Der Mannschaftswettbewerb wird gemäß nachfolgender Vorgabe sowohl für 6er- als auch für 4er Mannschaften angeboten:
 - 6er-Mannschaft = 6 Einzelspieler und 3 Doppelpaare
 - 4er-Mannschaft = 4 Einzelspieler und 2 Doppelpaare
2. Sind eine 6er-Mannschaft und eine 4er-Mannschaft der gleichen Altersklasse in der gleichen Spielklasse, so ist die 6er-Mannschaft immer die 1. Mannschaft.
3. Zugelassen sind:
 - auf Landesebene
 - Hessenliga 6er- und 4er-Mannschaften
(mit Ausnahme Herren, Damen, H30, D30, H65, H70, H75, H80, D60 und D65)
 - Verbands- und Gruppenligen 6er- und 4er-Mannschaften
(mit Ausnahme der H65, H70, H75, H80, D60 und D65)
 - Alle Spielklassen 4er-Mannschaften
(H65, H70, H75, H80, D60 und D65)
 - auf Bezirks- und Kreisebene
 - Alle Aktiven und alle Senioren 6er- und 4er Mannschaften
(mit Ausnahme der H65, H70, H75, H80, und D65)
 - Alle Spielklassen 4er-Mannschaften
(H65, H70, H75, H80, D60 und D65)
4. Gemischte Mannschaften sind im Jugendbereich auf Kreis- und Bezirksebene möglich. Die Zusatzbestimmungen der Kreise und Bezirke regeln Weiteres.

§ 28 Mannschaftsmeldung

1. Die teilnehmenden Mannschaften sind von den Vereinen in der Zeit vom 10.11. bis 10.12. über HTO zu melden.

2. Der HTV erhebt für jede gemeldete Mannschaft ein Mannschaftsmeldegeld, das nach Abgabe der Meldung durch Bankeinzugsverfahren abgebucht oder an den HTV überwiesen werden muss. Die Höhe des Mannschaftsmeldegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 29 Zurückziehen von Mannschaften

1. Auf Antrag ist das Zurückziehen einer Mannschaft in die nächst tiefere Klasse der Landesebene bis zum 10.12. eines Jahres möglich. Bei einem Rückzug aus der Gruppenliga sind die Bezirke verpflichtet, die zurückziehende Mannschaft in ihren Spielbetrieb einzugliedern. Einen in der Gruppenliga frei werdenden Platz besetzt der Bezirk, der die zurückziehende Mannschaft aufzunehmen hat und sie in die Bezirksoberliga eingliedert. Bei dem Zurückziehen einer Mannschaft der Bezirks- oder Kreisebene muss entsprechend verfahren werden.
2. Über die Vergabe von freien Plätzen in den Spielklassen der Landesebene entscheidet der HTV-Sportausschuss.
3. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin bis zum 01.04. wird mit einem Ordnungsgeld von € 250,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 125,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
4. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 01.04. und vor dem ersten Spiel wird mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene von € 250,- belegt. Die zurückgezogene Mannschaft gilt als erster Absteiger.
5. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem ersten Wettkampf wird mit einem Ordnungsgeld von 750 € auf Landesebene und 375 € auf Bezirks- und Kreisebene belegt.

§ 30 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Mit der Namentlichen Meldung erklärt der meldende Verein, von allen gemeldeten Spielern eine Spielzusage für das betreffende Jahr zu haben.
2. Spielt ein gemeldeter Spieler entgegen § 7.1 in einem anderen Verband oder Verein, wird der Spieler zusätzlich zum Ordnungsgeld gegen den Verein (§ 7.2) von der Meldeliste gestrichen. Die Zugehörigkeit weiterer gemeldeter Spieler zu nachfolgenden Mannschaften ändert sich mit den entsprechenden Folgen des § 45.
Die Namentliche Mannschaftsmeldung der Spieler ist für jede Altersklasse gemäß § 8.1 in der Reihenfolge der Spielstärke mit der Angabe von
 - ID-Nummer
 - Nach- und Vorname
 - Geburtsjahr
 - Spiellizenznummer und
 - Kennzeichnung mit:
 - J (Jugend)
 - A (Ausländer oder Gleichgestellter)in der Zeit vom 15.2. bis 15.03. in HTO einzugeben
3. Gemeldet werden muss:
 - a) nach der veröffentlichten TRP-Rangliste vom 31.12., dann
 - b) in der Reihenfolge der Leistungsklassen.
Innerhalb der gleichen Leistungsklasse kann in beliebiger Reihenfolge gemeldet werden, sofern die Altersklassen-Rangliste vom 31.12. berücksichtigt wurde. Die Y-Rangliste findet keine Anwendung
4. Eine Überschreitung der in Ziff. 2 vorgegebenen Termine wird mit einem Ordnungsgeld von € 25,- pro Verzugstag, höchstens € 250,- belegt.
5. Wird nach Zustellung der Ordnungsstrafe an den Verein die Meldung nicht innerhalb einer Woche nachgeholt, verlieren die Mannschaften die Teilnahmeberechtigung für die laufende Saison und sind somit automatisch abgestiegen. Alle Wettkämpfe werden aus der Wertung

genommen.

6. In der Hessenliga der Aktiven sind nur die Spielerinnen und Spieler auf den Positionen 1-16 der Namentlichen Meldung spielberechtigt. Werden in dieser Altersklasse Bundesligaspieler oder Regionalligaspieler gemeldet, muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler dieser Mannschaft zugerechnet werden.
7. Spieler eines Vereins, die in Bundesliga- oder Regionalligamannschaften spielen, sind in der Namentlichen Mannschaftsmeldung mit aufzuführen.

§ 31 Meldung in zwei Altersklassen

Die Reihenfolge der Spieler, die in zwei Altersklassen gemeldet werden (z.B. H40 und H50), muss in beiden Meldungen übereinstimmen. Maßgebend für die Reihenfolge ist die jeweilige Alterszugehörigkeitsklasse.

§ 32 Meldung von Jugendlichen bei den Aktiven

1. Jugendliche, die bei den Damen und Herren gemeldet werden, sind in diesen Meldungen mit einem „J“ zu kennzeichnen.
2. Die Reihenfolge der Jugendlichen, die gleichzeitig bei den Aktiven gemeldet werden, muss in allen Meldungen übereinstimmen.
Maßgebend ist die Reihenfolge in der Namentlichen Mannschaftsmeldung der Jugendlichen.

§ 33 Korrektur der Namentlichen Mannschaftsmeldung

Wird festgestellt, dass die in §§ 30 bis 32 geforderten Reihenfolgen nicht eingehalten wurden, hat der zuständige Spielleiter umgehend entsprechende Änderungen gemäß der Vorgaben der Wettspielordnung vorzunehmen.

§ 34 Nachmeldungen zur Namentlichen Mannschaftsmeldung

Nachmeldungen sind bis zum 20. April gegen eine Gebühr von € 150,- (Jugendliche € 50,-) auf Landesebene und von € 75,- (Jugendliche € 25,-) auf Bezirks- und Kreisebene möglich.

§ 35 Ummeldungen zur Namentlichen Mannschaftsmeldung

Wie § 34 (Nachmeldungen)

V. Allgemeine Wettkampfregeln

§ 36 Anfangszeiten

Die Wettkämpfe beginnen bei Vereinen mit nur zwei Plätzen grundsätzlich um 9.00 Uhr, in allen anderen Fällen:

a) Samstag 9 Uhr		
Junioren U18	Juniorinnen U18	Gemischte Mannschaften U18
Damen 50	Herren 60	
b) Samstag 14 Uhr		
U12 m / w / gemischt	Damen 40 (U12 hat Vorrang)	Herren 50
Herren 55		

Bei Doppelbelegung der Plätze spätestens nach Beendigung der Wettkämpfe gemäß § 36.a

c) Sonn- und Feiertag 9 Uhr		
Herren	Damen	
Herren 30	Damen 30	Herren 40
d) Sonn- und Feiertag 14 Uhr		
Damen 60		

Gilt auch für alle anderen Altersklassen, deren Wettkämpfe an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden.

e) Hessenliga Aktive um 10 Uhr
f) Montag 10 Uhr: Herren 70
g) Dienstag 10 Uhr: Damen 65, Herren 80
h) Mittwoch 10 Uhr: Herren 65
i) Mittwoch 15 Uhr: U8 gemischt
i) Donnerstag 10 Uhr: Damen 60
j) Freitag 10 Uhr: Herren 75
k) Freitag 16 Uhr: Junioren U14, Juniorinnen U14, U10 m / w / gemischt

§ 37 Wettkampfverlegungen

1. Die in den vom HTV in HTO veröffentlichten Spielplänen genannten Termine und Austragungsorte sind verbindlich.
2. Finden an einem Tage mehrere Wettkämpfe auf einer Anlage statt, müssen diese in der Reihenfolge des § 15 (zunächst Rangfolge der Ligen, danach Rangfolge innerhalb der Ligen) angesetzt werden.
3. Änderungen des Wettkampfbeginns bzw. des Wettkampfortes müssen dem Gegner bis 30.04. schriftlich mit Kopie an den zuständigen Spielleiter mitgeteilt werden.
4. Änderungen des Wettkampfbeginns innerhalb eines Wochenendes (von Samstag auf Sonntag oder umgekehrt) sind mit Einverständnis des Gegners möglich.
5. Wettkampfverlegungen auf einen früheren oder späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin liegen und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen 5 Tagen nicht widerspricht. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Gruppenspieltag sind nicht zulässig.
6. In Ausnahmefällen können Spielverlegungen hinter den letzten Gruppenspieltag vom Landes- bzw. Bezirksspielleiter genehmigt werden.
7. Alle Wettkampfverlegungen außerhalb der 14 Tage-Frist sind unter Nutzung des Formblattes des HTV zu beantragen.
8. Eine Wettkampfverlegung wird vom Spielleiter auf schriftlichen Antrag festgesetzt, wenn
 - a) die Anlage eines Vereins durch eine offizielle und überregionale Veranstaltung belegt ist oder
 - b) ein Spieler eines Vereins in eine Auswahlmannschaft des DTB oder HTV berufen wird.
9. Anträge nach Ziffer 5 bis 7 müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Wettkampftermin schriftlich mit Nachweis beim zuständigen Spielleiter eingehen.
10. Die Beweislast für die Vereinbarung trifft den Verein, der sich auf die Verlegung beruft.
11. Der Gastgeber ist verpflichtet, den neuen Termin sofort in HTO einzutragen. Die Eintragung der Spielverlegung ist, über den 14 Tage Zeitraum hinaus, nur durch den zuständigen Spielleiter möglich.

12. Verstöße gegen Ziffer 3, 7 und 11 werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 15,- belegt.
13. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im HTV-Internet-Portal veröffentlichten HTV-Handlungsanweisung geregelt.

§ 38 Spielmodus / Wettspielwertung

1. In jedem Wettspiel entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
2. Die Tiebreak-Regel findet in jedem Satz beim Stand von 6:6 Anwendung.
3. In allen Spielklassen ist ein im Einzel und Doppel erforderlich werdender 3. Satz als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen.
- ~~4. In allen Spielklassen ist ein im Doppel erforderlich werdender 3. Satz als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen.~~
5. Der Spieler/das Doppelpaar, der/das zuerst 10 Punkte gewonnen hat, gewinnt diesen Match-Tiebreak und das Wettspiel, vorausgesetzt es besteht ein Vorsprung von zwei Punkten gegenüber dem Gegner/den Gegnern.
6. Der als Match-Tiebreak gespielte 3. Satz wird mit dem Tiebreak-Ergebnis (z.B. 10:4) im Wettkampfbericht eingetragen. Der Satz wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen für den Sieger gewertet.
7. Im Wettbewerb der Juniorinnen und Junioren U10 beginnt jeder Satz beim Spielstand von 2:2. Ein erforderlich werdender 3. Satz ist als Match-Tiebreak (bis 10 Punkte) zu spielen, der ebenfalls bei 2:2 beginnt. Im HTO sind die Sätze normal wie bei anderen Altersklassen einzugeben (z.B. 6:2 / 5:7 / 10:7).

§ 39 Wettkampfwertung

1. In einem Wettkampf wird jedes gewonnene Einzel und Doppel mit 1 Matchpunkt gewertet.
2. Sieger eines Wettkampfs ist die Mannschaft, die die Mehrzahl der Matchpunkte gewonnen hat. Sie erhält 2 Tabellenpunkte.
3. Bei gleicher Matchpunktzahl (Unentschieden) erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.

§ 40 Tabellenwertung

1. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen sind die Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften dieselbe Anzahl von Tabellenpunkten, so entscheidet über deren Platzierung in der Tabelle:
 - die höhere Anzahl der Matchpunkte
 - dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Sätzen
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Sätze
 - dann die Differenz aus gewonnenen und verlorenen Spielen
 - dann die höhere Anzahl der gewonnenen Spiele
 - dann die direkten Spielergebnisse der betroffenen Mannschaften in vorgenannter Bewertung.
2. Ist in der Abschlusstabelle unter punktgleichen Mannschaften eine Mannschaft mit einem „zu Null-Ergebnis“ auf Grund von Verstößen gegen die Regelungen der WO, kann der Spielleiter eine Entscheidung über die endgültige Platzierung dieser Mannschaft treffen.
3. Gegen diese Entscheidung des Spielleiters ist Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.

§ 41 Schiedsrichter

1. Die Wettkämpfe im Mannschaftswettbewerb werden ohne Schiedsrichter durchgeführt. Für ein Wettspiel ohne Schiedsrichter gelten die „Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter“, die sich im Anhang des HTV Handbuchs befinden.
2. Abweichend von Abs. 1 kann von jedem Spieler jederzeit der Einsatz eines Schiedsrichters gefordert werden, sofern sich die Mannschaftsführer auf eine Person einigen.

§ 42 Oberschiedsrichter

1. Für die Spiele der Hessenliga der Aktiven werden vom Verband ausgebildete Oberschiedsrichter (A- oder B-OSR) eingesetzt. Die Oberschiedsrichter werden vom HTV bestimmt. Die Kosten werden vom gastgebenden Verein gemäß der Reisekostenordnung und der pauschalen Aufwandsentschädigungsregelung des HTV für Oberschiedsrichter getragen.
2. Für Spiele von besonderer Bedeutung können die zuständigen Spielleiter Oberschiedsrichter berufen. Die Kosten trägt auf Landesebene der HTV und auf Bezirks- und Kreisebene der zuständige Bezirk oder Kreis.
3. Erfolgt diese Berufung auf Veranlassung eines Vereins, hat dieser die Kosten zu tragen.
4. In den Fällen der Ziff. 1 bis 3 hat der Oberschiedsrichter die Rechte und Pflichten der DTB WO.
5. Jeder Verein der Aktiven der Spielklasse Hessenliga oder höher, hat pro Saison eine Person zur Oberschiedsrichterausbildung (B-OSR) dem HTV zu melden.

§ 43 Rechte und Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der gastgebende Verein hat die vorgeschriebenen Bälle (§ 5.5) zu stellen und zwar je Einzel zumindest 3 neue Bälle.
2. In der Hessenliga der Aktiven sind für Einzel und Doppel 4 neue Bälle zu stellen.
3. In der Hessenliga Herren sind für einen erforderlich werdenden 3. Satz im Einzel 4 neue Bälle zu stellen.
4. Der gastgebende Verein ist für die Bereitstellung vorschriftsmäßiger Plätze und die reibungslose Durchführung eines Wettkampfs verantwortlich.
5. Die Ausübung des Hausrechts darf nicht dazu führen, dass Spielern die Teilnahme am Wettkampf verwehrt wird.
6. Ein Verstoß gegen Ziff. 1 und 4 berechtigt nicht, die Aufnahme des Wettkampfs oder eines Wettspiels zu verweigern. Der Verstoß ist im Wettkampfbericht zu vermerken. Es wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.

VI. Wettkampfabwicklung Mannschaftswettbewerbe

§ 44 Mannschaftsführer / Spielerbetreuung

1. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der nicht Spieler seiner Mannschaft sein muss. Zwingend notwendig ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse bei Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung. Bei fehlender E-Mail-Adresse wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 30,00 € fällig.
Der Mannschaftsführer muss im Wettkampfbericht gekennzeichnet oder aufgeführt werden. Er allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Wettkampfberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die WO und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.
2. In einem Mannschaftswettbewerb ist die Betreuung von Spielern zulässig. Die Spieler dürfen jedoch nur jeweils von einer Person betreut werden. Die Rechte des Mannschaftsführers gemäß der ITF Regeln bleiben hiervon unberührt.

§ 45 Mannschaftsaufstellung (allgemeine Regeln)

1. Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettbewerb teilnehmen. Im Falle von Wettkampfverlegungen gilt als Spieltag neben dem ursprünglichen auch der neue Spieltermin.
2. Die bei 6er-Mannschaften auf Position 1 – 6 (bei 4er-Mannschaften auf den Positionen 1 – 4 gemeldeten Spieler dürfen nicht in den nachfolgenden Mannschaften 2., 3. usw.) eingesetzt werden. Dies gilt sinngemäß für die an Position 7 – 12 (5 – 8), 13 – 18 (9 – 12) usw.

gemeldeten Spieler. § 25.1 und § 25.2 sind zu beachten.

3. Spieler, die mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für alle nachfolgenden Mannschaften dieser Altersklasse.
4. Spieler, die mehr als zweimal in der Hessenliga oder einer höheren Spielklasse eingesetzt wurden, verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für alle niedrigeren Spielklassen (ausgenommen hiervon sind Jugendmannschaften).
5. Bei allen Verstößen gegen Ziff. 1 – 4 wird gemäß § 26.3 verfahren.

§ 46 Mannschaftsaufstellung Einzel

1. Die Mannschaftsaufstellung der Einzel hat entsprechend der Reihenfolge der Namentlichen Mannschaftsmeldung zu erfolgen.
2. Wurden von einer Mannschaft Einzel in falscher Reihenfolge gespielt, bleiben die Einzelergebnisse bestehen. Das Mannschaftsergebnis wird entsprechend für den Gegner korrigiert.

§ 47 Mannschaftsaufstellung Doppel

1. In den Doppeln können andere Spieler als im Einzel aufgestellt werden, sofern sie für die betreffenden Mannschaften teilnahmeberechtigt sind.
2. Ein Spieler, der im Einzel aufgestellt wurde und dieses nicht aufnimmt oder abbricht, darf im Doppel nicht aufgestellt werden. Bei Verstößen wird gem. § 26.3 verfahren.
3. Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6, entsprechend der Namentlichen Mannschaftsmeldung.
4. Bei der Reihenfolge der Doppelpaare darf die Summe der Rangfolgeziffern des zweiten Doppels nicht geringer sein als die des ersten Doppels, die Summe der Rangfolgeziffern des dritten Doppels nicht geringer als die des zweiten Doppels.
5. Wurden von einer Mannschaft entgegen Ziff. 4 Doppel falsch aufgestellt, so sind diese vom Spielleiter im Mannschaftsergebnis für den Gegner zu werten. Das Doppelergebnis bleibt wie gespielt bestehen.

§ 48 Wettkampfbeginn Einzel

1. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, vor Wettkampfbeginn und vor Eintragung in den Wettkampfberichtsbogen dem gegnerischen Mannschaftsführer unaufgefordert die Identität ihrer Spieler durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen (gilt nicht bei Jugendmannschaftswettbewerben).
Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, ist der Spieler nicht spielberechtigt und es wird gemäß § 26 Nr. 3 verfahren.
2. Sind weniger als vier (bei 4er Mannschaften drei) Spieler anwesend, so gilt der Wettkampf als verloren.
3. Nimmt eine Mannschaft die Eintragung
- zu dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so wird ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben
- später als 15 Minuten nach dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so wird ein Ordnungsgeld von € 150,- erhoben
- später als 30 Minuten nach dem angesetzten Eintragungstermin nicht vor, so ist der Wettkampf zu Null verloren. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld von € 200,- erhoben.
Eine verspätete Eintragung wird im Wettkampfbericht vermerkt.
4. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, die Mannschaftsaufstellung für die Einzel entsprechend der Namentlichen Mannschaftsmeldung 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn (= Eintragungstermin) der gegnerischen Mannschaft schriftlich für den Eintrag in den Wettkampfbericht bekannt zu geben und die ordnungsgemäße Eintragung zu

kontrollieren.

Spätere Proteste wegen fehlerhafter Mannschaftsaufstellung sind nicht möglich.

5. Spielberechtigt sind alle in der Mannschaftsmeldung aufgeführten anwesenden Spieler. Für vorgesehene Spieler, die zum Eintragungstermin nicht anwesend sind, rücken nachfolgende Spieler auf.
6. Die Reihenfolge der Einzelspiele kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, gilt folgende Reihenfolge: 2-4-6-1-3-5 bzw. 2-4-1-3.

§ 49 Wettkampfbeginn Doppel

1. Mit den Doppeln muss 30 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung in der Reihenfolge 1-2-3 (1-2) begonnen werden.
2. Die Doppelaufstellung ist der gegnerischen Mannschaft unter Beachtung des § 47 spätestens 15 Minuten nach Beendigung der letzten Einzelbegegnung schriftlich für den Eintrag in den Wettkampfbericht bekannt zu geben.
3. Spielberechtigt für die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsaufstellung, die bei der Abgabe der Doppel anwesend sind.
4. Spieler, die nur im Doppel aufgestellt sind, müssen unaufgefordert ihre Identität gem. § 48.4 nachweisen, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Einzelaufstellung erfolgt ist.

§ 50 Wettspielunterbrechungen / Pausen

Es gilt die DTB WO.

§ 51 Regen zu Beginn des Wettkampfs und Fortsetzung von Wettspielen nach Regenunterbrechung

1. Bei Regenwetter zum Zeitpunkt des angesetzten Wettkampfs und nach Regenunterbrechung treffen beide Mannschaftsführer unter Berücksichtigung des § 52.3 weitere Entscheidungen über den Beginn der Wettspiele.
2. Erzielen beide Mannschaftsführer keine Einigung über die Bespielbarkeit der Plätze, entscheidet ein Vorstandsmitglied des gastgebenden Vereins endgültig.
3. Wird ein neuer Wettkampfbeginn für denselben Tag vereinbart, ist eine Änderung der Mannschaftsaufstellung nicht zulässig. Alle aufgestellten Spieler müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein.

§ 52 Wettkampfabbruch / Wettkampfausfall

1. Wird ein Wettkampf wegen
 - witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze
 - wegen Dunkelheit oder
 - aus Zeitgründen nicht ausgetragen oder abgebrochen, ist er
 - bei Sonntagsspielen am darauf folgenden Samstag und
 - bei Samstagsspielen am übernächsten Sonntag auf derselben Platzanlage durchzuführen oder fortzusetzen.Die ursprünglich für diesen Tag angesetzten Wettkämpfe haben jedoch Vorrang.
Ausweichtag für Damen 60 und Herren 65 auf Landesebene ist grundsätzlich der dem Spieltag folgende Montag.
Ausweichtag für die Herren 70 auf Landesebene ist der dem Spieltag folgende Freitag.
Für Damen 65, Herren 65, Herren 70 und Herren 75 auf Bezirksebene und für Juniorinnen und Junioren U 14, U 12 und U 10 treffen die Bezirke bzw. die Kreise die erforderlichen Regelungen.
2. Wettkampferlegungen auf einen späteren Termin sind mit Einverständnis des Gegners möglich. Die Einigung auf einen Termin hat unter Beachtung von § 56.3 und § 56.4 zu

erfolgen. Der neue Spieltermin darf maximal 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin liegen und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen 5 Tagen nicht widerspricht. Spielverlegungen auf einen Termin nach dem letzten Gruppenspieltag sind nicht zulässig.

3. Ein Abbruch oder Ausfall wegen schlechter Witterung darf bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 36 Ziff. 1 a) , c), e), f), g), i) und j) nicht früher als vier Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Bei Wettkämpfen mit Anfangszeiten gem. § 36.1 b), d), h) und k) darf ein Abbruch oder Ausfall nicht früher als zwei Stunden nach der festgesetzten Anfangszeit erfolgen. Im Falle der Beispielbarkeit der Plätze hat das ranghöhere Spiel Vorrang (siehe auch § 15 und § 37.2).
4. Über Abbrüche wegen Dunkelheit entscheiden einvernehmlich die beiden beteiligten Mannschaftsführer, sofern die Begegnung nicht von einem Oberschiedsrichter geleitet wird. Wird keine Einigung erzielt, dann wird die Begegnung 15 Minuten nach Sonnenuntergang unterbrochen. Angefangene Spiele (z.B. Spielstand 15:30) müssen beendet werden.
5. In allen Fällen muss der Wettkampfberichtsbogen ausgefüllt und mit einem Vermerk des Sachverhaltes zum Wettkampfabbruch bzw. Wettkampfausfall versehen werden. Der Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ in HTO zu übernehmen.
6. Bietet der gastgebende Verein bei Unbespielbarkeit der Freiplätze oder Dunkelheit mindestens eine 2-Feld-Halle mit einheitlichem Bodenbelag an und hat der Verein in HTO darauf hingewiesen, dass eine Halle angeboten werden kann, muss der Wettkampf dort aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Abweichend von § 19.3 muss der Hallenbelag nicht identisch sein mit dem Belag der Freiplätze. Die ranghöheren Mannschaften haben Vorrang. Die Einspielzeit beträgt 10 Minuten. Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 53 Fortsetzung unterbrochener und abgebrochener Wettkämpfe

1. Bei Fortsetzung eines unterbrochenen Wettkampfes am selben Tage werden unterbrochene Matches beim erreichten Satz-, Spiel- und Punktstand fortgesetzt. Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung ist nicht zulässig.
Bei bereits erfolgter Doppelaufstellung ist keine Änderung mehr möglich.
2. Bei Fortsetzung eines abgebrochenen Wettkampfes an einem anderen Tag bleiben die Ergebnisse beendeter Matches bestehen und werden entsprechend gewertet.
3. Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes vor Beendigung eines Einzels, hat die Mannschaftsaufstellung für die Einzel unter Beachtung von § 46 neu zu erfolgen.
Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung von zumindest einem Einzel muss am Nachholtermin mit der Einzelaufstellung vom ursprünglichen Austragungstag gespielt werden. Die bis dahin erspielten Sätze und Spiele in den einzelnen Matches bleiben bestehen. Stehen ein oder mehrere Spieler bei Fortsetzung nicht zur Verfügung, gewinnt der anwesende Gegner kampflös das Match mit w.o.
Zur Fortsetzung der Einzel müssen nur die Spieler anwesend sein, die im Einzel zum Einsatz kommen.
4. Bei Fortsetzung eines lt. Ziff. 2 abgebrochenen Wettkampfes nach Beendigung aller Einzel und vor Beendigung eines Doppels hat die Aufstellung aller Doppel unter Beachtung von § 47 neu zu erfolgen.
Wurde ein Doppel beendet ist Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.
5. Bei einem nicht begonnenen oder abgebrochenen und nicht am gleichen Tag fortgesetzten Wettkampf, für den die Gastmannschaft mehr als 100 km (einfache kürzeste Fahrtstrecke) zu fahren hat, beteiligt sich der gastgebende Verein mit € 50,- an den zusätzlichen Fahrtkosten für die Fortsetzung des abgebrochenen Wettkampfes.

§ 54 Nichtantreten von Mannschaften

1. Auf die Austragung eines angesetzten oder fortzusetzenden Wettkampfs darf nicht verzichtet werden.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld
- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-
- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-
belegt.
3. Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt, gilt als erster Absteiger und wird um zwei Klassen zurückgestuft.
Die bisher erzielten Ergebnisse werden nicht gewertet, noch ausstehende Wettkämpfe werden nicht mehr ausgetragen. Der Verein wird mit einem Ordnungsgeld
- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 700,-
- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 350,-
belegt.
4. Haben beide Mannschaften eine nicht zulässige Verlegung abgesprochen, so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit zu Null als verloren gewertet und beide Vereine mit einem Ordnungsgeld
- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-
- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-
belegt.
5. Ein bis zu 60 Minuten nach dem angesetzten Wettkampfbeginn (§ 36) verspätetes Erscheinen der kompletten spielfähigen Mannschaft am Wettkampfort wird nicht als Nichtantreten gewertet.
Über Fälle Höherer Gewalt entscheidet der zuständige Spielleiter. Gegen dessen Entscheidung kann gem. § 59 Berufung beim Sportausschuss des HTV eingelegt werden.

§ 55 Nichtantreten von Spielern

1. Tritt eine Mannschaft zum Einzel und/oder Doppel unvollständig an, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggf. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar
- auf Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit € 100,-
- auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit € 50,-
erhoben.
2. Tritt eine Mannschaft zum Einzel vollständig an und kann durch Verletzung eines Spielers während des Einzels zum Doppel nicht vollständig antreten, so bleibt dies unbestraft.
3. Tritt eine Mannschaft mit weniger als vier Spielern (bei 4er Mannschaften mit weniger als drei) an, wird dies ebenfalls als Nichtantreten zu einem Wettkampf gem. § 54.2 geahndet.

§ 56 Wettkampfbericht

1. Für jeden Wettkampf ist ein Wettkampfbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Für die ordnungsgemäße Führung des Wettkampfberichts ist der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.
2. Der Wettkampfbericht muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden.
Vor Beginn des Wettkampfs sind die Mannschaftsaufstellungen einzutragen. Jeder Spieler ist im Einzel mit seinem Nachnamen, seinem Vornamen und seiner Platzziffer aus der Namentlichen Mannschaftsmeldung aufzuführen. Im Doppel sind neben dem Nachnamen und dem Vornamen zusätzlich die Rangfolge und die Rangfolgeziffer einzutragen.
3. Nach Beendigung des Wettkampfs ist der Wettkampfbericht von beiden Mannschaftsführern und ggf. vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben.
Das Original des Wettkampfberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zur Veröffentlichung der Abschlusstabellen aufzubewahren.

Der Mannschaftsführer der Gastmannschaft erhält eine Durchschrift bzw. Kopie.

4. Mit Wettkampfberichten für nicht begonnene oder abgebrochene Wettkämpfe ist entsprechend Ziff. 3 zu verfahren.
5. Beabsichtigt ein Verein, gegen die Wertung oder Durchführung eines Wettkampfs Protest einzulegen, so müssen die den Protest begründenden Tatsachen auf dem Wettkampfberichtsbogen vermerkt werden. Bei Platzmangel kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden. Er ist dann von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.
Die Protestabsicht muss in der Eingabemaske entsprechend vermerkt werden. Das Original des Wettkampfberichtes ist dann vom Gastgeber unaufgefordert an den jeweils zuständigen Spielleiter zu senden.
6. Nicht ausgetragene Wettspiele sind im Wettkampfbericht mit dem Ergebnis 0:0, 0:0 und dem Zusatz „w.o.“ einzutragen.
7. Aufgabe- oder Abbruchergebnisse sind mit dem realen Ergebnis einzutragen und „w.o.“ zu markieren.
8. Wird ein Wettkampf nicht ausgetragen und/oder in den Wettkampfbericht ein fiktives Wettkampfergebnis eingetragen, erhalten beide Mannschaften 0:9 Punkte (bzw. 0:6) und 0:18 (bzw. 0:12) Sätze. Gleichzeitig werden beide Vereine mit einem Ordnungsgeld von € 500,-, bei Zugehörigkeit zur Bezirks- oder Kreisebene mit € 375,- belegt.
9. Gastgebende Vereine müssen den Wettkampfbericht spätestens am Folgetag bis 10.00 Uhr in HTO eingeben.
10. Bei verspäteter oder unterlassener sowie unvollständiger oder falscher Ergebnismeldung (Ausnahme Ziffer 8) wird der Heimverein je Wettkampfbericht mit einem Ordnungsgeld von € 30,- belegt, das vom zuständigen Spielleiter in Rechnung gestellt wird.

VII. Rechtsordnung

§ 57 Maßnahmen der Spielleiter

1. Die Spielleiter sind befugt, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Regelungen der WO, bis Ende der Saison, auszusprechen (§ 60.6 ist zu beachten).
2. Die Spielleiter können folgende Maßnahmen treffen:
 - a) Neuansetzung oder Absetzung von Wettkämpfen oder Wettspielen
 - b) Änderung von Wettkampf- und Wettspielergebnissen
 - c) Wertung der Wettkämpfe
 - d) Streichung von Mannschaften (§ 54.3)
 - e) Änderung der namentlichen Mannschaftsmeldung nur mit Zustimmung des Landesspielleiters Erwachsene bzw. des Landesspielleiters Jugend (keine Nachmeldungen)
 - f) schriftliche Verwarnung
 - g) Verhängung von Ordnungsgeldern
 - h) Entscheidung über Proteste in 1. Instanz
3. Für die Gültigkeit eines Wettspiels oder Wettkampfs sowie die Platzierung einer Mannschaft in der Abschlusstabelle ist es unerheblich, wenn der Spielleiter eine oder mehrere seiner Pflichten versäumt.

§ 58 Protest

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Wertung oder die Durchführung eines Wettkampfs beim zuständigen Spielleiter schriftlichen Protest einzulegen (§ 56.5 ist, bei am Wettkampf beteiligten Mannschaften, zu beachten).
2. Die Protestfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis des Protestgrunds, die Protestgebühr € 100,-.
3. Spielleiter, deren Vereine betroffen sind, haben ihre Entscheidungsbefugnis einem anderen Spielleiter zu übertragen.

§ 59 Berufung

1. Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Spielleiter ist schriftliche Berufung beim Sportausschuss des HTV möglich.
2. Die Berufungsfrist beträgt 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung an die dem HTV vom Verein zuletzt angegebene Postanschrift. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Zustellung nach dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Berufungsgebühr beträgt € 200,-
3. Mitglieder des Sportausschusses, die einem beteiligten Verein angehören oder als Spielleiter entschieden haben, sind bei der Entscheidung über die Berufung ausgeschlossen.

§ 60 Verfahren

1. Einsprüche gemäß §§ 30 - 32, Proteste und Berufungen haben schriftlich mit Begründung zu erfolgen. Sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
Die Gebühren sind als Scheck oder Zahlungsbestätigung beizufügen.
2. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der §§ 58.1 und 58.2, 59.1 und 59.2, 60.1 sind Einsprüche, Proteste und Berufungen ungültig.
3. Sämtliche Entscheidungen ergehen nach Anhörung der Beteiligten einschließlich des Spielleiters im schriftlichen Verfahren.
Werden Einsprüche, Proteste oder Berufungen abgelehnt, verfallen die entrichteten Gebühren der Verbandskasse, andernfalls werden diese zurückerstattet. Werden Einsprüche, Proteste und Berufungen zurückgenommen, bevor sie entschieden wurden, oder sind diese nach § 60.2 ungültig, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
4. Die Berufungsinstanz kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung eine mündliche Verhandlung anordnen. Ein Auslagenersatz findet nicht statt.
5. Die Entscheidung der Berufungsinstanz ist endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Darüber, was Fragen spieltechnischer oder sportlicher Art einerseits und Fragen disziplinarischer Art andererseits sind, entscheidet auf Anrufung eines Spielleiters, des Sportausschusses oder eines Vereinsvorstands, das Präsidium des HTV.

§ 61 Ausschlussfrist

Die Protestfrist endet 14 Tage nach Veröffentlichung der Abschlusstabellen in HTO.

Hiervon unberührt bleibt das Recht, bis zur Gruppeneinteilung für das neue Spieljahr Wettspiele eines Wettkampfs gemäß § 26.3 mit zu Null als verloren zu werten, wenn sich herausstellt, dass Spieler eingesetzt wurden, die in der laufenden Saison auch Punktspiele für einen anderen Landesverband bestritten haben.

Gleichzeitig wird der Verein mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 150,- auf Landesebene und € 75,- auf Bezirksebene belegt.

Wird das Vergehen erst nach Einteilung der Gruppen für das neue Spieljahr festgestellt, wird der Spieler ein Spieljahr für alle Wettspiele (auch Turniere) im Bereich des Hessischen Tennis-Verbands gesperrt.

D. Schlussbestimmungen

§ 62 Zusatzbestimmungen für Mannschaftsmeisterschaften

1. Der Sportausschuss des HTV und die entsprechenden Gremien in den Bezirken und Kreisen werden ermächtigt, Zusatzbestimmungen zu dieser WO zu erlassen, soweit sie für die Durchführung der Mannschaftswettbewerbe erforderlich sind.
Die Zusatzbestimmungen dürfen nicht im Gegensatz zu den einzelnen Paragraphen der WO oder den Ordnungen des HTV stehen. Soweit sie gegen das Regelwerk verstoßen, sind sie

unwirksam.

2. Die Zusatzbestimmungen sollen enthalten:
 - a) Anzahl der Gruppen in den einzelnen Spielklassen und Gruppenstärke
 - b) Auf- und Abstiegsregelung und Relegationsspiele
 - c) alle Punkte, bei denen in der WO gesondert auf die Formulierung in den Zusatzbestimmungen hingewiesen wird.
 - d) zuständige Spielleiter mit Namen und Anschrift

§ 63 Erläuterungen

1. Erläuterung zu § 48: Aufnahme des Wettkampfs bedeutet, dass die gem. § 48.5 vorgesehenen Spieler mit ihrem Wettspiel beginnen (d.h. der erste Punkt wird gespielt).
2. Erläuterungen für die in der WO verwendeten Begriffe:
 - Wettkampf: Begegnung zweier Mannschaften z.B. Kassel - Frankfurt
 - Wettspiel = Match: Begegnung zweier Spieler z.B. Müller - Schulze
 - Matchpunkt: z.B. 6:3 / 6:2 (beendetes Wettspiel)
 - Satz: z.B. 6:4
 - Spiel: z.B. 2:1 oder 5:4
 - Punkt: z.B. 15:40 oder 30:15
 - ITF Regeln: Tennisregeln International Tennis Federation
 - DTB WO: Wettspielordnung Deutscher Tennis Bund
 - DTB TO: Turnierordnung Deutscher Tennis Bund
 - SpLO: HTV Spiellizenzordnung

§ 64 Änderung der Wettspielordnung

Änderungen der WO beschließt der Erweiterte Sportausschuss des HTV mit einfacher Stimmenmehrheit und legt diese dem Präsidium zur Genehmigung vor.
Vom Erweiterten Sportausschuss beschlossene zeitlich begrenzte Pilotprojekte sind möglich und vom Präsidium zu genehmigen.

Offenbach, September 2019
Hessischer Tennis-Verband
Der Erweiterte Sportausschuss

Spiellizenzordnung (SpLO) des HTV 2020

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz**
- § 3 Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung**
- § 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz**
- § 5 Freigabebestimmungen für Wechselanträge**
- § 6 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung**
- § 7 Spiellizenzverwaltung**
- § 8 Kosten der Spiellizenz**

§ 1 Allgemeines

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des HTV und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird zur einfacheren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts in die Bezeichnung eingeschlossen sind.

§ 2 Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

1. An den Mannschaftswettbewerben des HTV dürfen nur Spieler teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen. Spiellizenzen werden wirksam, wenn sie bis zum 15.03. des laufenden Kalenderjahres in die Spiellizenzdatenbank des HTV über das HTV-Internet-Portal HessenTennisOnline (HTO) eingegeben werden. Sie werden durch eine mit dem Status "endgültig" versehene namentliche Mannschaftsmeldung nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der Wettspielbestimmungen des HTV erteilt werden.
2. Nachträgliche Lizenzierungsanträge sind bis zum 20.4. des laufenden Kalenderjahres schriftlich bzw. per E-Mail an die HTV-Geschäftsstelle zu richten.
3. §34 der Wettspielordnung des HTV bleibt unberührt.
4. Die Spiellizenz kann nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemeinschaft. Ausgenommen von dieser Regelung in Satz 1 sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Sie können für einen Verein im Aktivenbereich und einen anderen Verein im Jugendbereich spielen (WO § 24.4). Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers verfügt.

§ 3 Vorlage der Namentlichen Mannschaftsmeldung

1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfs dem gegnerischen Mannschaftsführer die endgültige "Namentliche Mannschaftsmeldung" seiner Mannschaft vorzulegen.
2. Der gegnerische Mannschaftsführer hat die Identität des Spielers durch Kontrolle eines Lichtbildausweises vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

1. Die Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der HTV.
2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 15.03. des Jahres im HTV-Internet-Portal (HTO) beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, E-Mail-Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.
3. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar in HTO die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers auszudrucken und vom Spieler unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im HTV zu senden.

§ 5 Freigabestimmungen für Wechselanträge

1. Bei Wechselanträgen, welche vom 01.10. bis zum 10.12. gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über HTO zu erklären und bei Bedarf vorzulegen.
2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 11.12. bis 15.03. gestellt werden, kann die Freigabe durch den abgebenden Verein in HTO erfolgen. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 6 Aufgabe und Verlust der Spielberechtigung

1. Der Spieler verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war.
2. In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz in HTO für seinen Verein unverzüglich zu löschen.

§ 7 Spiellizenzverwaltung

1. Für jeden Spieler darf nur eine Spiellizenz erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 24.4 WO). Wurde für ein und denselben Spieler von zwei Vereinen eine Spiellizenz gestellt, ist die Spiellizenz des Vereins, der als Zweiter den Spiellizenzantrag gestellt hat, zurückzunehmen, vorher aber der betroffene Verein zu hören.
2. Änderungen der Personalien (Siehe § 4.2) sind vom Verein unverzüglich in HTO vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat in HTO im Zeitraum 01.10. des Jahres bis 15.03. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 8 Kosten der Spiellizenz

Die Gebühr pro Spiellizenz beläuft sich auf € 0,50 pro Spieljahr. Die Gebühr wird vom Verein im Rahmen der HTV-Beitragsrechnung erhoben. Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 16.04. des jeweiligen Jahres.

Offenbach, September 2019
Hessischer Tennis-Verband e.V.
Der Erweiterte Sportausschuss